

Aktenzeichen: 5 AS 13/94

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 12. Oktober 1994

- 5 AS 13/94 -

I. Arbeitsgericht
Bamberg

Beschluß vom 26. Juli 1994

- 2 Ca 668/94 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Bindung an Verweisungsbeschluß

Gesetz:

ZPO § 36 Nr. 6, § 29; ArbGG § 48 Abs. 1 n.F.; GVG § 17 a
Abs. 2, 4 n.F.

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AS 13/94

2 Ca 668/94 Bamberg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am
12. Oktober 1994 beschlossen:

Als zuständiges Gericht wird das Arbeitsgericht
Rosenheim bestimmt.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



G r ü n d e :

I. Der Kläger verlangt von der Beklagten Arbeitsentgelt (Fixgehalt und Provisionen). Die Beklagte hat ihren Sitz in Rosenheim und unterhält Niederlassungen u.a. in Bamberg. Der Kläger erhob Klage beim Arbeitsgericht Bamberg, Kammer Coburg. In der Klageschrift ist von einem "Arbeitsplatz in Bamberg" die Rede. Nachdem das Arbeitsgerichts Bamberg, Kammer Coburg auf seine Unzuständigkeit und auf eine mögliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Rosenheims und des Arbeitsgerichts Bamberg hingewiesen hatte, beantragte der Kläger zunächst Verweisung an das Arbeitsgericht Rosenheim, berichtigte dies aber dahin, daß er Verweisung an das Arbeitsgericht Bamberg beantrage.

Daraufhin verwies das Arbeitsgericht Bamberg, Kammer Coburg den Rechtsstreit durch Kammerbeschluß vom 17. März 1994 an das Arbeitsgericht Rosenheim als das nach § 17 ZPO zuständige Gericht. In den Gründen heißt es, daß sich allein mit dem Hinweis auf eine Tätigkeit in Bamberg die Zuständigkeit des dortigen Arbeitsgerichts nicht begründen lasse.

Nach Gewährung rechtlichen Gehörs erklärte sich das Arbeitsgericht Rosenheim durch Kammerbeschluß vom 8. Juni 1994 für örtlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht Bamberg, da dieses nach § 29 ZPO (Gerichtsstand des Erfüllungsortes) zuständig sei und der Kläger sein Wahlrecht zwischen mehreren Gerichtsständen ausgeübt habe. Über die getroffene Wahl habe sich der Verweisungsbeschluß willkürlich hinweggesetzt. Das



Arbeitsgericht Bamberg hat daraufhin das Bundesarbeitsgericht er-
sucht, das örtlich zuständige Arbeitsgericht gemäß § 36 Nr. 6 ZPO
zu bestimmen.

II. Zuständig ist das Arbeitsgericht Rosenheim. Der Verweisungs-
beschluß des Arbeitsgerichts Bamberg, Kammer Coburg ist bindend.

1. Rechtskräftige Verweisungsbeschlüsse sind für das Gericht,
an das der Rechtsstreit verwiesen worden ist, bindend. Dies er-
gibt sich aus § 48 Abs. 1 ArbGG n.F., § 17 a Abs. 2 Satz 3 GVG
n.F. Die bindende Wirkung ist nach ständiger Rechtsprechung des
Senats auch im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO zu beach-
ten (vgl. statt vieler: BAG Beschluß vom 11. Januar 1982 - 5 AR
221/81 - AP Nr. 27 zu § 36 ZPO; BAG Beschluß vom 3. November 1993
- 5 AS 20/93 - EzA § 36 ZPO Nr. 18). Nur so kann der Zweck des
§ 17 a Abs. 2 Satz 3 GVG n.F. erreicht werden, unnötige und zu
Lasten der Parteien gehende Zuständigkeitsstreitigkeiten zu ver-
meiden. Das bedeutet: Es ist das Gericht als zuständig zu be-
stimmen, an das die Sache durch den ersten Verweisungsbeschluß
gelangt ist, es sei denn, dieser ist ausnahmsweise nicht bindend.
In diesem Fall ist dasjenige Gericht als zuständig zu bestimmen,
an das die Sache durch den zweiten Verweisungsbeschluß gelangt
ist, es sei denn, (auch) dieser ist ausnahmsweise nicht bindend.

Auch fehlerhafte Verweisungsbeschlüsse sind grundsätzlich
bindend. Lediglich eine offensichtlich gesetzwidrige Verweisung



kann diese Bindungswirkung nicht entfalten (BAG Beschluß vom 29. September 1976 - 5 AZR 232/76 - AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 2 der Gründe; zum neuen Recht Beschluß vom 1. Juli 1992, aaO; Zöllner/Vollkommer, ZPO, 18. Aufl., § 36 Rz 25, 28; einschränkend zum neuen Recht Zöllner/Gummer, aaO, GVG § 17 a Rz 13). Offensichtlich gesetzwidrig ist ein Verweisungsbeschluß dann, wenn er jeder Rechtsgrundlage entbehrt, willkürlich gefaßt ist oder auf der Versagung rechtlichen Gehörs gegenüber den Verfahrensbeteiligten oder einem von ihnen beruht (BAG Beschluß vom 1. Juli 1992 - 5 AS 4/92 -, aaO, zu II 3 a der Gründe; BGHZ 71, 69, 72 f. = NJW 1978, 1163, 1164).

2. Das ist bei dem Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts Bamberg, Kammer Coburg aber nicht der Fall.

Zwar hat der Senat mehrfach entschieden, daß bei Arbeitsverhältnissen in der Regel von einem einheitlichen (gemeinsamen) Erfüllungsort auszugehen ist, und daß dies der Ort ist, an dem der Arbeitnehmer die Arbeitsleistung zu erbringen hat (Beschluß vom 3. November 1993 - 5 AS 20/93 - EzA § 36 ZPO Nr. 18, sowie Beschluß vom 30. März 1994 - 5 AS 6/94 - n.v.). Dieses ist jedoch keinesfalls unumstritten. Auch in der neueren Literatur wird teilweise mit beachtlichen Gründen ein anderer Standpunkt vertreten (vgl. Krasshöfer-Pidde/Molkenbur, NZA 1988, 236, 237 f.). Wenn sich das Arbeitsgericht Bamberg, Kammer Coburg diese andere Auffassung zu eigen gemacht hat, kann von einer offensichtlichen Gesetzwidrigkeit nicht die Rede sein.

Griebeling

Schliemann

Dr. Reinecke



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

